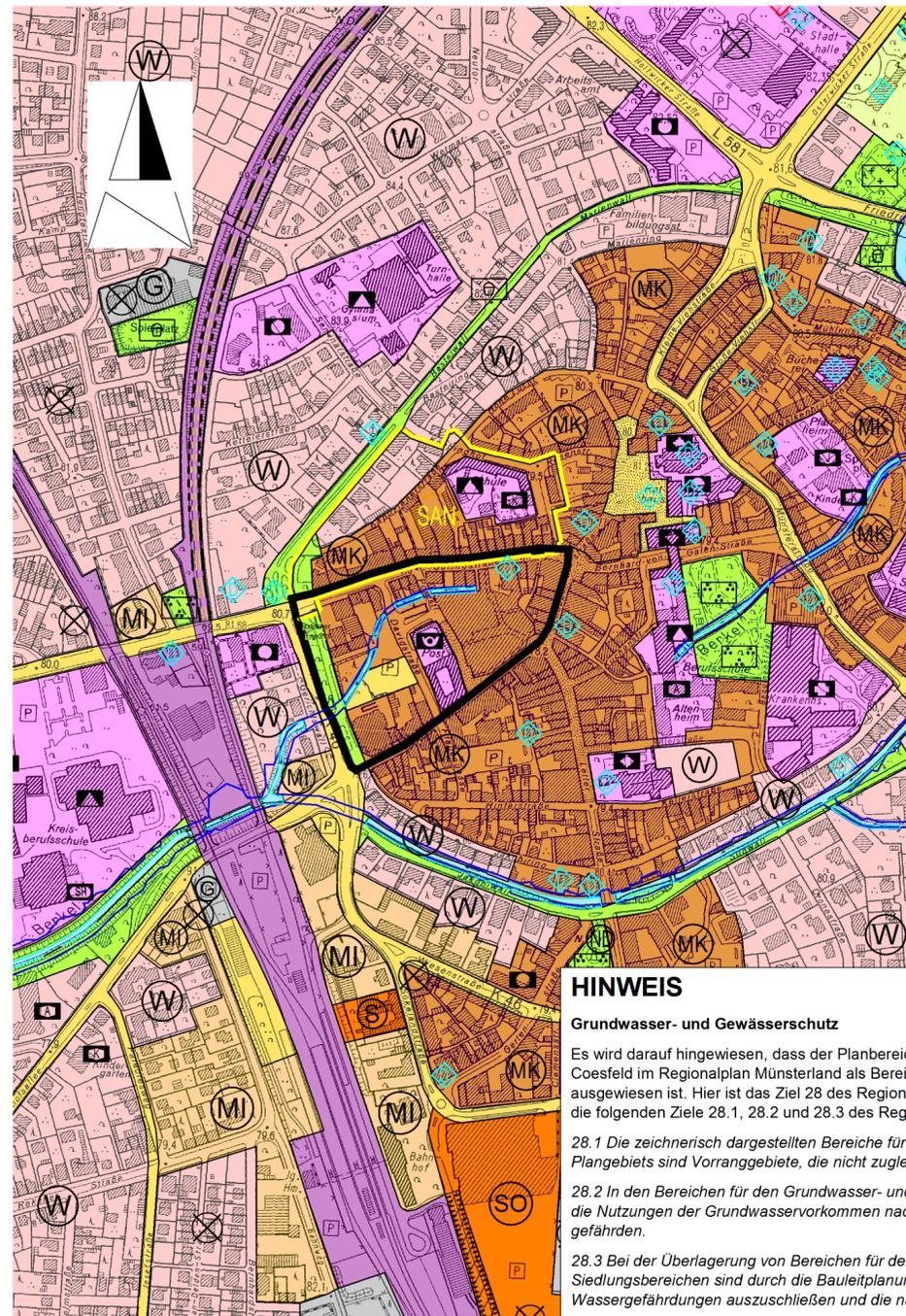
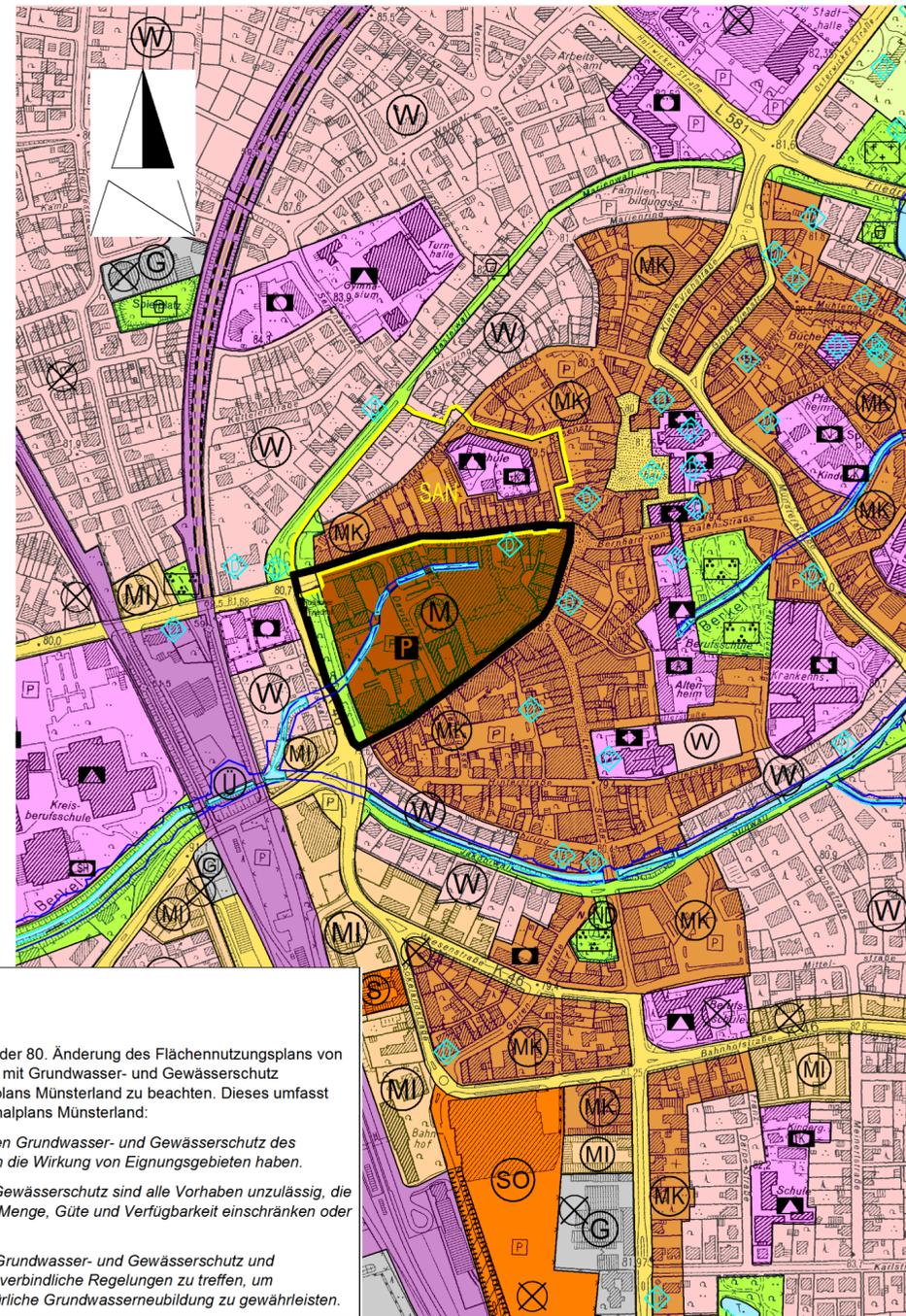


Bestand



80. Änderung



HINWEIS

Grundwasser- und Gewässerschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes von Coesfeld im Regionalplan Münsterland als Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesen ist. Hier ist das Ziel 28 des Regionalplans Münsterland zu beachten. Dieses umfasst die folgenden Ziele 28.1, 28.2 und 28.3 des Regionalplans Münsterland:

- 28.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- 28.2 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.
- 28.3 Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gem. § 2 (1) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

..... Bürgermeister Schriftführer

Der öffentliche Darlegungs- und Anhörungstermin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange über die Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom bis einschl. stattgefunden.

..... Der Bürgermeister i. A.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am diesen Änderungsentwurf und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

..... Bürgermeister Schriftführer

Dieser Änderungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschl. erstmalig zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

..... Der Bürgermeister i. A.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am diesen Änderungsplan beschlossen.

Coesfeld, Bürgermeister Schriftführer

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom AZ: genehmigt worden.

Münster, Bezirksregierung

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

..... Der Bürgermeister i. A.

Bearbeitung:
Stadt Coesfeld - Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

i. A.

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Geltungsbereich der Änderung
- Kerngebiet
- gemischte Bauflächen

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Gemeinbedarfsfläche
- Post

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- Ruhender Verkehr

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünfläche
- Jüdischer Friedhof

Wasserflächen, Flächen für den Hochwasserschutz und die Regel. des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserfläche

Überschwemmungsgebiet

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Sanierungsgebiet
- Baudenkmal

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z.Zt. gültigen Fassung

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2000 (GV NRW S. 256) in der z.Zt. gültigen Fassung

§§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Zt. gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der z.Zt. gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der z.Zt. gültigen Fassung

Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld

80. Änderung



Maßstab 1:5000
Ausfertigung